

Richtlinie
Investive Förderung der Stadt Hildesheim
im Bereich Sport, Kultur, Bildung und Soziales

vom 31.03.2025, Inkrafttreten am 17.04.2025

Präambel

Die Stadt Hildesheim fördert bereits investive Maßnahmen im Bereich des Sports, der Kunst und Kultur, der außerschulischen Bildung und des Sozialbereichs im Gebiet der Stadt Hildesheim.

Bislang wurden die Haushaltsmittel getrennt nach verschiedenen Richtlinien vergeben. Für die Zukunft soll die Vergabe aller Fördermittel nach Maßgabe dieser Richtlinie erfolgen.

Die Richtlinie ist im Wesentlichen auf Basis der bisherigen Förderpraxis entwickelt worden. Im Zuge der Neufassung wurden Vereinfachungen geprüft und umgesetzt, sofern dieses im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich war.

§ 1 Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage

(1) Ziel der Zuwendungen ist die Förderung des Sports, der Kunst und Kultur, der außerschulischen Bildung und des Sozialbereichs im Gebiet der Stadt Hildesheim. Dabei sollen insbesondere eine moderne, sichere, barrierefreie und ökologisch nachhaltige Infrastruktur und die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen gefördert werden. Die Maßnahmen sollen zur Funktionalitätsverbesserung führen. Von den Maßnahmen sollen möglichst viele Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen direkt profitieren. Ausstattungsgegenstände, die hingegen nicht direkt den Nutzerinnen und Nutzerinnen zugutekommen, wie z.B. Büromobiliar, Arbeitsplatzgeräte, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Im Bereich des Sports sollen die Fördermittel vorrangig dem ausgeübten Sport direkt oder indirekt zugutekommen. Clubhaus- und Vereinsheimsanierungen werden dagegen nur nachrangig gefördert.

(2) Gefördert werden insbesondere

- wertsteigernde Investitionsmaßnahmen im Gebiet der Stadt Hildesheim zum Bau, Umbau und zur – soweit möglich die Klimabilanz verbessernde – Modernisierung bzw. Zustandsverbesserung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Sport- und Außenanlagen einschließlich Gemeinschaftsanlagen,
- die Anschaffung von beweglichen investiven Vermögensgütern (auch digitaler Güter), die für die Arbeit des Antragsstellenden regelmäßig benötigt werden, wie z.B. Bühnenelemente oder Bühnentechnik, Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände, Transportmittel, Gartengeräte, Fahrzeuge, Sportgeräte o.ä.

(3) Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Überwiegend wirtschaftlich genutzte Anschaffungsgegenstände oder Räume, wie zum Beispiel Vereinsgaststätten und Wohnungen
- Renovierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen

- Der Erwerb von Verbrauchsmaterialien
 - Personalkosten
 - Veranstaltungen
- (4) Die Stadt Hildesheim gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie unter Berücksichtigung der zu den §§ 23, 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).
- (5) Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Hildesheim. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Hildesheim als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (6) Über die Gewährung der Zuwendungen beschließt der Rat der Stadt Hildesheim.

§ 2 Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt für Zuschüsse im Bereich **Sport** sind Sportvereine, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Sitz in der Stadt Hildesheim,
- im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen,
- Mitglied im KSB Hildesheim,
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

Antragsberechtigt sind auch gemeinnützige Gesellschaften, die ausweislich ihrer Satzung sportliche Zwecke verfolgen und deren Gesellschafter ein Sportverein ist, der die vorgenannten Bedingungen erfüllt.

- (2) Antragsberechtigt im Bereich der **Kunst und Kultur** sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, GmbH, Stiftungen, Genossenschaften) mit Sitz in Hildesheim, sofern ihre Tätigkeit in überwiegendem Maße im Bereich der Kunst und/oder Kultur angesiedelt ist (z. B.: professionelle Freie Theater, nichtstaatliche/-kommunale Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Musikschulen, Musikzentren). In der Regel wird eine zurückliegende mindestens dreijährige professionelle Betätigung im Bereich der Kunst und/oder Kultur im Gebiet der Stadt Hildesheim verlangt, die durch aussagekräftige Tätigkeitsnachweise nachgewiesen wird.
- (3) Antragsberechtigt im **Sozialbereich und in der außerschulischen Bildung** sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, GmbH, Stiftungen, Genossenschaften) mit Sitz in Hildesheim, sofern ihre Tätigkeit in überwiegendem Maße im Bereich der außerschulischen Bildung oder im Sozialbereich angesiedelt ist. In der Regel wird eine mehrjährige professionelle Betätigung im Bereich der außerschulischen Bildung oder im Sozialbereich im Gebiet der Stadt Hildesheim verlangt, die durch aussagekräftige Tätigkeitsnachweise, wie z.B. Nachweise über durchgeführte Projekte

und Veranstaltungen, belegt werden kann. Dies kann beispielsweise im Fall einer Neugründung einer für die Stadt Hildesheim voraussichtlich bedeutenden Einrichtung oder Initiative gegeben sein.

- (4) In begründeten Einzelfällen kann vor dem Hintergrund eines besonderen öffentlichen Interesses an der beantragten Maßnahme von den Regelungen unter Ziff. (1) bis (3) abgewichen werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

Es gelten folgende spezielle Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung:

- (1) Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung.
- (2) Bei Vorhaben, die auch Fördermittel aus Landes, Bundes- oder EU-Programmen erhalten, wird ggf. abweichend von § 3 Abs. 1 die Festlegung der Finanzierungsart des Landes, des Bundes, der EU oder anderer Förderer bei der Zuwendung zugrunde gelegt (gemäß VV Nr. 1.4.2 zu § 44 LHO)
- (3) Da es sich um investive Haushaltsmittel handelt, dürfen diese ausschließlich für investive Zwecke beantragt und verwendet werden. Dabei muss bei Anschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen die jeweils geltende Wertgrenze gem. § 47 Abs. 5 S. 1 KomHKVO überschritten sein (derzeit 1.000 € ohne Umsatzsteuer), um die Ausgabe als investive Maßnahme berücksichtigen zu können.
- (4) Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (zum Beispiel: Kreissportbund Hildesheim e.V., Landessportbund Niedersachsen e.V., Landkreis Hildesheim, Land und Bund) zu bemühen und entsprechende Bemühungen auf Aufforderung im Rahmen der Antragsbearbeitung nachzuweisen, falls der Finanzierungsplan keine derartigen Zuschüsse vorsieht.
- (5) Förderfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, mit deren Durchführung bei Stellung des Förderantrags noch nicht begonnen wurde. Als Beginn der Durchführung gilt in diesem Zusammenhang der Abschluss von auf die Erreichung des Zweckes gerichteten oder hiermit in Verbindung stehenden Verträgen und Vereinbarungen. Die Einholung von Kostenvoranschlägen, Planungsleistungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind unschädlich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.
- (6) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der Eigenleistung des Antragstellers, plausibel erscheinen.
- (7) Die Fördersumme sollte, bei zuwendungsfähigen Gesamtkosten von höchstens 10.000 € 50% nicht übersteigen. Bei zuwendungsfähigen Gesamtkosten über 10.000 € sollte die Fördersumme maximal 30% nicht übersteigen. Ausnahmen davon sind bei besonderem öffentlichen Interesse an der Maßnahme möglich.

- (8) Im Übrigen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung, soweit in den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt wurde.

§ 4 Antragstellung, Bewilligung

- (1) Der Antrag ist formlos an die Stadt Hildesheim zu richten. Förderanträge für das laufende Jahr müssen spätestens bis zum 01. Juni des Jahres bei der Stadt eingehen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzdarstellung des Antragsstellers
 - Beschreibung der investiven Maßnahme
 - Stellungnahme zur Bedeutung des Vorhabens und zur geplanten langfristigen Nutzung der Vermögensgüter
 - Kostenplan
 - Finanzierungsplan
 - Ggf. Kopien von Kostenvoranschlägen und Anträgen an Dritte, Lagepläne etc.
- (2) Die Stadt Hildesheim kann weitere Unterlagen anfordern, sofern diese zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.
- (3) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids werden die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Im Falle der Förderung einer Baumaßnahme werden auch die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-BauL) des Landes Niedersachsen Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

§ 5 Weitere Zuwendungsbestimmungen

- (1) Im Falle einer Änderung der Finanzierung oder anderer maßgeblicher Umstände ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Änderung der Stadt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen; gleiches gilt für den Fall, dass die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist.
- (2) Der Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Zuschussmittel für Projekte, die nicht binnen eines Jahres nach Bewilligung vollständig umgesetzt wurden, können seitens der Stadt Hildesheim zurückgefordert werden, falls nicht vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung beantragt wurde.
- (3) Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses unter Verwendung des hierfür von der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellten Vordrucks nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Hildesheim spätestens 6 Monate nach erfolgter Ausführung vorzulegen.

- (4) Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre für Baumaßnahmen von bzw. an Gebäuden oder Außenanlagen und 5 Jahre für die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen. Wird die geförderte Maßnahme ihrem Verwendungszweck während dieser Frist entzogen, so kann die vollständige oder anteilige Rückzahlung der Zuwendung verlangt werden.
- (5) Im Übrigen gelten für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendung, Abrechnung und Rückforderung der Zuwendung die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen ANBest-P, die §§ 48 bis 49a VwVfG sowie die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie etwas Abweichendes geregelt ist. Bei Zweifels- oder Abgrenzungsfragen zwischen dieser Förderrichtlinie und den Regelungen in den VV zu § 44 LHO und ANBest-P gehen die Bestimmungen der VV und der ANBest-P im Zweifel vor.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Investive Kulturförderung der Stadt Hildesheim vom 31.03.2022, die Richtlinie der Stadt Hildesheim zur Förderung von investiven Maßnahmen in der außerschulischen Bildung und im Sozialbereich vom 12.02.2024 und die Richtlinie Investive Sportförderung der Stadt Hildesheim im Bereich Vereinssport (Formeller Sport) vom 07.02.2022 außer Kraft.

Hildesheim, den 31.03.2025

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister